

vierzehn Tage ausgerufen werden<sup>267</sup>, um den Berechtigten die Ausübung ihres Rechtes zu ermöglichen. Manche Weistümer grenzen den abtriebsberechtigten Personenkreis ein, im „Königreich“ waren 1550 nur Geschwister und Geschwisterkinder dazu berechtigt, in der Grafschaft Ottweiler Verwandte bis ins 10. Glied<sup>268</sup>.

In der Grafschaft Saarbrücken waren diese Dinge durch das Landrecht festgelegt und wurden daher nicht durch Dorfschöffen gewiesen.

Die andere Seite des Nählerrechtes, die hofrechtliche Komponente, findet sich nur in zwei saarländischen Höfen<sup>269</sup>: in Hattweiler wird 1520, 1531 und 1541 das Recht eines wadgassischen Hofes im Bezirk festgelegt. Wenn sich jemand von außerhalb der Markgrenzen auf einem Gut niedergelassen hat, an dem ein Einwohner des Bezirkes interessiert ist, darf es dieser innerhalb von drei Tagen nach Vollziehung des Kaufes gegen Erstattung der Unkosten übernehmen<sup>270</sup>. Drei St. Arnualer Weistümer von 1417, 1418 und 1453 enthalten ein hofrechtliches Nählerrecht, das über die Landrechtsbestimmungen hinaus geht. Erbgut, das verkauft werden soll, muß zuerst dem *rechten Erben*, dann den Hubern, d. h. den übrigen Güterinhabern, und schließlich dem Stift angeboten werden, bevor es frei verkauft werden darf. 1418 wird auch dem Vogt ein Vorkaufsrecht zugewiesen, später allerdings nicht mehr.

### 3.1.2.3. Gemeindemitglieder mit besonderen Aufgaben und Rechten

Hier sind drei Personenkreise zu nennen:

1. die Beauftragten der Dorfgenossenschaft wie Heimbürge, Hirt und Feldhüter
2. Gemeindemitglieder mit besonderen Berufen: Müller, Wirt und Fährmann
3. von der Herrschaft eingesetzte Amtleute und Verwalter: Meier, Zender, Hunne, Bote, Hofmann und Schöffen.

Bei den letztgenannten soll in diesem Zusammenhang nicht ihr Verhältnis zur Herrschaft besprochen werden, sondern nur eventuelle Vorrechte oder Pflichten innerhalb der Gemeinde. Z. B. haben die Schöffen oft eine doppelte Funktion: sie sind Gerichtsleute der Herrschaft, aber auch als Gemeindebeauftragte am Bezirksgang beteiligt<sup>271</sup>.

#### 3.1.2.3.1. Die Beauftragten der Dorfgenossenschaft

Verständlicherweise werden die Beauftragten der Dorfgenossenschaft nur selten in Weistümern erwähnt, denn Fragen des Feldschutzes und der Viehhütung

---

267 Genannt ist diese Frist in Ottweiler 1577; dreimaliges Aufrufen in Haustadt 1577, 1584, Oppen 1488 (wenn der rechte Erbe außerhalb des Bezirkes ist, sogar Jahr und Tag), in Haustadt und Oppen steht den Herren der dritte Pfennig vom Verkauf zu; dagegen nennt das Weistum des Remigiuslandes von 1538 eine Frist von nur 14 Tagen: eine Tendenz, den Abtrieb zu erschweren; vgl. auch HRG Artikel „Jahr und Tag“ Spalte 289.

268 Neumünster 1429, Ottweiler 15. Jh. (Frg).

269 Dagegen 20 Mal in den St. Galler Öffnungen, vgl. Müller (wie Anm. 6) 106/107.

270 Insbesondere mußte er das vom Käufer bezahlte Weinkaufgeld zurückerstatten. Es ist nicht ganz klar, ob nur der ursprüngliche Besitzer oder jeder Einwohner ein Abtriebsrecht hatte.

271 z. B. Neumünster 1429.